S 16 RA 385/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Chemnitz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 385/04
Datum	21.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) verpflichtet ist, BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte festzustellen.

Der im Jahre 1954 geborene KlÃ¤ger erwarb am 27.07.1978 an der Ingenieurschule fÃ¼r Maschinenbau L den AbschluÃ eines Ingenieurs der Fachrichtung Technologie der metallverarbeitenden Industrie.

AnschlieÃend arbeitete er vom 01.09.1978 bis Ã¼ber den 30.06.1990 hinaus als Beauftragter fÃ¼r Technologie, Fachtechnologe und zuletzt Gruppenleiter Grundfondswirtschaft im Kraftfahrzeug- und Rationalisierungsmittelbaubetrieb K â¦ (KRB) der SDAG "Wismut".

Von der DDR hat der KlÃ¤ger keine Versorgungszusage bzw. Bewilligung eines Rechts auf Versorgungsrente erhalten.

Den Antrag des KlÃ¤gers vom 11.02.2002 auf Feststellung der BeschÃ¤ftigungszeit vom 01.09.1978 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.12.2003 ab.

Gegen diese Entscheidung erhob der KlÃ¤ger am 29.12.2003 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.04.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, der KlÃ¤ger sei in dem von ihm geltend gemachten Zeitraum weder in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen, noch habe er einen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 habe der KlÃ¤ger als Ingenieur zwar eine seiner Qualifikation entsprechende BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt. Bei seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb habe es sich jedoch weder um einen volkseigenen Produktionsbetrieb, noch um einen im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24.05.1951 einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellten Betrieb gehandelt.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 19.04.2004 das Sozialgericht Chemnitz angerufen.

Zur BegrÃ¼ndung hat er angefÃ¼hrt, daÃ er seiner Ansicht nach die Voraussetzungen fÃ¼r eine Einbeziehung in das System der Altersversorgung der technischen Intelligenz erfÃ¼lle. Bei der SDAG "Wismut" habe es sich um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt. Dieser habe lediglich sowohl in deutschem, als auch in sowjetischem Besitz gestanden. Aus der Bezeichnung "Aktiengesellschaft" kÃ¶nne jedoch nicht entnommen werden, daÃ es sich bei dem Unternehmen um einen Privatbetrieb bundesdeutscher PrÃ¤gung gehandelt habe. Dies ergebe sich auch daraus, daÃ die SDAG "Wismut" im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen gewesen sei. Hilfsweise kÃ¶nne die SDAG "Wismut" im Ã¼brigen auch als gleichgestellter Betrieb im Sinne der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz angesehen werden. Die SDAG "Wismut" habe Uranerz gefÃ¶rdert, welches u.a. in Atomkraftwerken zur Stromerzeugung genutzt worden sei. Folglich habe es sich bei der SDAG "Wismut" um einen "Versorgungsbetrieb" im Bereich der Energieversorgung gehandelt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 18.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.04.2004 die Beklagte zu verurteilen, die BeschÃ¤ftigungszeit des KlÃ¤gers vom 01.09.1978 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich inhaltlich auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat die Akte der Beklagten beigezogen. Diese sowie die in der Klageakte enthaltenen SchriftsÃ¤tze der Beteiligten waren Grundlage der Entscheidung. Hierauf und auf den Ã¼brigen Akteninhalt wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Denn die angegriffenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in seinen Rechten.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung der geltend gemachten BeschÃ¤ftigungszeiten und dazugehÃ¶rigen Entgelte als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem durch die Beklagte.

Zur BegrÃ¼ndung wird auf die BegrÃ¼ndung des Bescheides der Beklagten vom 18.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.04.2004 verwiesen, der das Gericht mit den nachstehenden MaÃgaben folgt und auf die es sich nach Â§ 136 Abs. 3 SGG daher zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrÃ¼cklich bezieht.

Hierzu sei zur nochmaligen Verdeutlichung ausgefÃ¼hrt:

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG gilt das AAÃG fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften, die aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im "Beitrittsgebiet" (der DDR) erworben worden sind. Ist ein solcher Tatbestand gegeben, hat der zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger (Â§ 8 Abs. 4 AAÃG) â hier die Beklagte â dem RentenversicherungstrÃ¤ger die fÃ¼r die Berechnung der RentenhÃ¶he (genauer: die Ermittlung der sich aus diesen BeschÃ¤ftigungszeiten ergebenden Entgeltpunkte, Â§ 259 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI) erforderlichen Daten mitzuteilen (Â§ 8 Abs. 2 AAÃG) und dem Versicherten gegenÃ¼ber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen (Â§ 8 Abs. 3 AAÃG).

Nach der stÃ¤ndigen und mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) setzt die Anerkennung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, die gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 AAÃG als Pflichtbeitragszeiten im Sinne des SGB VI "fingiert" werden, nicht zwingend voraus, daÃ diese ZugehÃ¶rigkeit ihre Grundlage in einem bindenden Verwaltungsakt findet, der von den dafÃ¼r zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden bis zum 30.06.1990 erteilt wurde. Vielmehr ist danach aus den Regelungen der Â§Â§ 1 Abs.

1 Satz 2 und 5 Abs. 2 AAÃG zu folgern, daÃ fÃ¼r die Zuordnung von BeschÃ¤ftigungszeiten zu einem Versorgungssystem nicht alleine darauf abgestellt werden kann, inwieweit eine entsprechende Anwartschaft schon bereits zu DDR-Zeiten begrÃ¼ndet worden ist. Vielmehr ist darÃ¼ber hinaus zu prÃ¼fen, ob der jeweilige Versicherte â aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage, â nach der am 31.07.1991 bestehenden bundesrechtlichen Rechtslage im nunmehr rechtsstaatlichen Umfeld unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hÃ¤tte (s. z.B. Urteil des BSG vom 09.04.2002 â B 4 RA 42/01 R).

Dabei hÃ¤ngt ein solcher Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (GBl. der DDR I Nr. 93 S. 839) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung (DB) zu dieser Verordnung vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487) von drei (persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen) Voraussetzungen ab. Denn dieses System war generell eingerichtet fÃ¼r a) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren und b) die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben, und zwar c) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Urteil des BSG vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R).

Diese Voraussetzungen mÃ¼ssen, da die Zusatzversorgungssysteme der DDR geschlossen wurden und es demgemÃ¤Ã um eine reine Anwartschaft geht, zum Stichtag 30.06.1990 auch kumulativ noch vorgelegen haben. Auf diesen Punkt ist nochmals besonders hinzuweisen â nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt eine nachtrÃ¤gliche â faktische â Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem bei Personen, die in der DDR keine ausdrÃ¼ckliche Versorgungszusage erhalten haben, nÃ¤mlich nur dann in Betracht, wenn diese Personen zum letztmÃ¶glichen Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Zusage â also zum Zeitpunkt der SchlieÃung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 â aufgrund ihrer persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen wenigstens noch die theoretische Chance (Anwartschaft) hatten, eine Versorgungszusage zu erhalten.

Im vorliegenden Fall erfÃ¼llte der KlÃ¤ger zwar die Voraussetzungen a) und b), d.h., er war Ingenieur und auch tatsÃ¤chlich ingenieurtechnisch tÃ¤tig.

Die Voraussetzung c) war jedoch am 30.06.1990 nicht erfÃ¼llt.

Bei der SDAG "Wismut" handelte es sich entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Sinne der Versorgungsordnung.

FÃ¼r die bundesrechtliche Bedeutung des Ausdrucks "volkseigener Betrieb" im Sinne des Versorgungsrechts kommt es auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.06.1990 an, an den der Bundesgesetzgeber angeknÃ¼pft hat. Dieser erschlieÃt sich in erster Linie aus den einschlÃ¤gigen Verordnungen der DDR. Er

umfaÃ□t nur "volkseigene" Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens (BSG, Urt. v. 09.04.2002 â□□ B 4 RA 3/02 R; Urt. v. 09.04.2002 â□□ B 4 RA 36/01 R).

Mit Blick auf den hier maÃ□gebenden Stichtag fÃ¼r die bundesrechtliche AnknÃ¼pfung (30.06.1990) ist auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR abzustellen, wie er sich aus der KombinatsVO vom 08.11.1979 (GBl. I, 355) und der zu ihr fÃ¼hrenden Entwicklung ablesen lÃ¤Ã□t. Danach wurde ein VEB durch Entscheidung des zustÃ¤ndigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs gegrÃ¼ndet (Â§ 35 Abs. 1 S. 1 KombinatsVO). Er war einem Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt (Â§ 31 Abs. 1 S. 1 KombinatsVO) und konnte ein Statut haben (Â§ 31 Abs. 5 KombinatsVO). Ferner fÃ¼hrte er einen Namen, der die Bezeichnung "VEB" enthalten muÃ□te und trat unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf (Â§ 31 Abs. 3 KombinatsVO).

Der BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers fÃ¼hrte wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums jedoch nicht die Bezeichnung "VEB". Der Betrieb fÃ¼hrte vielmehr die Bezeichnung "Aktiengesellschaft". Damit war er aber kein volkseigener Betrieb im Sinne der Kombinatsverordnung. Daran Ã¤ndert sich auch nicht dadurch etwas, daÃ□ die SDAG "Wismut" tatsÃ¤chlich im Handelsregister Teil C â□□ Register der volkseigenen Wirtschaft â□□ eingetragen war. Zwar ist es richtig, daÃ□ volkseigene Betriebe in das Handelsregister Teil C einzutragen waren. Einem entsprechenden UmkehrschluÃ□ kommt jedoch keine konstitutive Wirkung, sondern allenfalls eine Indizwirkung zu. Diese Indizwirkung wird aber im konkreten Fall der SDAG "Wismut" durch die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Gegebenheiten gerade nicht erhÃ¤rtet. Denn bei der Differenzierung handelt es sich hier insoweit nicht einfach um zu vernachlÃ¤ssigende unterschiedliche Begrifflichkeiten bei ansonsten gleicher Sachlage. Es ergibt sich vielmehr bereits aus dem Wortsinn, daÃ□ ein "volkseigener" Betrieb im Volkseigentum, d.h. im Eigentum des Volkes, gestanden haben muÃ□. Gemeint war damit selbstverstÃ¤ndlich das "Volk" der DDR. Bei der SDAG "Wismut" handelte es sich aber um eine Kapitalgesellschaft, bei der hilfsweise noch nicht einmal die Gesellschaftsanteile vollstÃ¤ndig in DDR-Volks- bzw. Staatseigentum standen. Die UmstÃ¤nde, die fÃ¼r die Wahl der Rechtsform der SDAG maÃ□geblich gewesen sein mÃ¶gen, sind insoweit irrelevant. Eine mÃ¶gliche Einzelfallentscheidung im Hinblick auf solche Fragen kann nicht Grundlage einer sachorientierten Entscheidung sein, da insoweit zwangslÃ¤ufig auf eine in der DDR Ã¼bliche (ggf. willkÃ¼rliche) Praxis zurÃ¼ckgegriffen werden mÃ¼Ã□te. Im Gegenteil â□□ dies sei als obiter dictum bemerkt â□□ ist aber aus der Geschichte allgemein bekannt, daÃ□ die Sowjetunion sehr wohl GrÃ¼nde hatte, diesen Betrieb, der als fÃ¼r die damalige nationale AufrÃ¼stung wichtig erachtet wurde, anders alle sÃ¤mtliche anderen vergleichbaren Betriebe der DDR gerade nicht im Volkseigentum des Satellitenstaates DDR stehen zu lassen, sondern ihm die Rechtsform einer sowjetisch-deutschen Aktiengesellschaft zu geben. Die erfolgte Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft ist daher eher als propagandistisches Wunschdenken der DDR anzusehen und gerade nicht als Wiedergabe der tatsÃ¤chlichen rechtlichen VerhÃ¤ltnisse.

Das Bundessozialgericht hat im Ã¼brigen mit Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 3/02 R, zur auch als Kapitalgesellschaft organisierten "Interflug GmbH" der DDR

entschieden:

Tenor:

"Die Interflug war eine GmbH und damit nach gesellschaftsrechtlichem Status bzw. der Gesellschaftsform kein volkseigener Betrieb (nachfolgend: VEB) i.S. der bundesrechtlichen AVItech. Der staatliche Sprachgebrauch der DDR im Bereich der AVItech und deren Staatspraxis hierzu (Stand: 30. Juni 1990) geben keinen Beleg, die DDR habe zum Stichtag die Interflug GmbH versorgungsrechtlich als VEB und ferner als Produktionsbetrieb qualifiziert. Die zum Teil andere Beurteilung in der Literatur der DDR betrifft den sonstigen Binnen-Rechtsbereich der DDR und stÃ¼tzt sich im Wesentlichen darauf, daÃ die Rechtsstellung der Interflug, ihre Struktur und Leitung den fÃ¼r einen VEB geltenden Prinzipien der sozialistischen WirtschaftsfÃ¼hrung entsprochen hÃ¤tten und diese Prinzipien im Gesellschaftsvertrag ausgestaltet worden seien (so Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert, Luftrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1987, S. 149). Diese Auffassung lÃ¤sst â beilÃ¤ufig (obiter dictum) gesprochen â auÃer Acht, dass die Interflug GmbH als Betrieb der volkseigenen Wirtschaft zwar in wesentlichen Bereichen wirtschaftsrechtlich einem VEB gleichstand, rechtlich aber nicht den Status eines VEB hatte. Dies wiederum berÃ¼cksichtigt die zivilrechtliche Literatur der DDR, indem sie darauf verweist, dass bestimmte fÃ¼r die Volkswirtschaft bedeutsame Betriebe nicht als VEB organisiert wurden, sondern aus einer Reihe von GrÃ¼nden als Gesellschaften im Rahmen des "sanktionierten Rechts", so z.B. die SDAG Wismut und die Mitropa als Aktiengesellschaften und die Interflug als Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (Autorenkollektiv unter Leitung von GÃ¶hring und Posch, Zivilrecht, Teil 1, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981, S. 107 f.) â¦ Schon die unterschiedlichen Rechts- bzw. Gesellschaftsformen und die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erlauben es nicht, von einer IdentitÃ¤t der rechtlichen Bedeutungen von "VEB" und "GmbH" im Binnenrecht der DDR, geschweige denn von einer solchen gerade im Versorgungsrecht der AVItech in der DDR am 30. Juni 1990 zu sprechen."

Dem schlieÃt sich das erkennende Gericht wie gesehen an.

Die SDAG "Wismut" war auch nicht einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt. Aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung ergeben sich hierfÃ¼r keine Anhaltspunkte. Dort sind genannt: wissenschaftliche Institute, Forschungsinstitute, Versuchsstationen, Laboratorien, KonstruktionsbÃ¼ros, technische Hochschulen, technische Schulen, Bauakademie und Bauschulen, Bergakademie und Bergbauschulen, Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schiffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens, Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene GÃ¼ter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie), Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Hierunter fÃ¤llt der ehemalige BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers erkennbar nicht. Insbesondere war die SDAG "Wismut" kein Energieversorgungsbetrieb, denn dort wurde nicht Energie produziert, sondern primÃ¤r Erz gefÃ¶rdert. Es handelte sich damit um einen Bergbaubetrieb und nicht um einen Energieversorger. Die

Umsetzung des Erzes in BrennstÃ¤be und nachfolgend in Energie erfolgte in ganz anderen Betrieben. FÃ¼r die PrÃ¼fung der Gleichstellung ist jedoch stets allein das konkrete Profil des BeschÃ¤ftigungsbetriebes des KlÃ¤gers maÃgeblich und nicht die weitere Entwicklung, die ein Teil der gefÃ¶rderten GÃ¼ter spÃ¤ter in anderen Bereichen der Volkswirtschaft nahm.

Es kann auch dahinstehen, ob die â erst nach ErlaÃ der o.g. Bestimmung gegrÃ¼ndete â SDAG "Wismut" nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in der DDR vor dem 30.06.1990 den volkseigenen Betrieben weitgehend wirtschaftsrechtlich gleichgestellt war. Es kommt bundesrechtlich nicht auf eine wirtschaftsrechtliche, sondern allein auf die versorgungsrechtliche Gleichstellung im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung an. Denn nur hieran hat der Einigungsvertrag angeknÃ¼pft, u.a. schon allein aus dem Grund, um auszuschlieÃen, daÃ nicht abschÃ¤tzbare finanzielle Lasten auf die Beitrags? und Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland Ã¼bertragen wÃ¼rden (BSG, Urteil vom 09.04.2002 Az.: B 4 RA 3/02 R). Eine nachtrÃ¤gliche Einbeziehung der erst spÃ¤ter gegrÃ¼ndeten SDAG "Wismut" in das Versorgungssystem hat der DDR-Gesetzgeber trotz reichlicher Gelegenheit wÃ¤hrend des danach noch 35-jÃ¤hrigen weiteren Fortbestehens der DDR nicht vorgenommen. Dieses Nichthandeln des DDR-Gesetzgebers kann heute nicht durch eine quasi-gesetzgeberische Auslegung der bundesdeutschen Gerichte ersetzt werden.

Aus bundesrechtlicher Sicht kommt es bei der Auslegung dieser DurchfÃ¼hrungsbestimmung auch weder auf die praktische Handhabung der Versorgungsordnungen durch die DDR, noch auf deren Verwaltungspraxis an. Damit wird ausgeschlossen, daÃ beliebige UmstÃ¤nde auÃerhalb des von den Texten der Versorgungsordnung vorgegeben Rahmens, die sich mangels gesicherter faktischer Beurteilungsgrundlage gerade nicht willkÃ¼rfrei erschlieÃen lassen, bei der Auslegung herangezogen werden. Das bedeutet zugleich, daÃ es dem Gericht verwehrt ist, Ã¼ber den Rahmen des Â§ 1 AAÃG hinaus Fallgruppen zu entwickeln, die nicht von dem Sichtungs- und Reinigungsprogramm des AAÃG erfaÃt sein konnten.

Der KlÃ¤ger hÃ¤tte also im Ergebnis auch nach dem Text der Versorgungsordnung der DDR selbst im Jahre 1990 keinen Anspruch auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem gehabt. DemgemÃ¤Ã kann sich aber auch unter bundesrechtlicher Betrachtung kein solcher Anspruch ergeben, da keine Veranlassung besteht, den KlÃ¤ger nachtrÃ¤glich besser zu stellen, als er unter den damaligen Bedingungen gestanden hÃ¤tte.

Die Vorschriften des Einigungsvertrages und des AAÃG sind insoweit in sich auch verfassungsgemÃ¤Ã. Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne WillkÃ¼rverstoÃ anknÃ¼pfen. Artikel 3 Grundgesetz gebietet nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben kÃ¶nnten, abzusehen und sie "rÃ¼ckwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÃ¼nstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag

angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dÃ¼rfen (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 100, 138, 190 ff.). Der Bundesgesetzgeber hat im Â§ 1 Abs. 1 AAÃG in begrenztem Umfang DDR-WillkÃ¼r ausgeschaltet (vgl. zu Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2, 8). Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31.12.1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes Ã¼berfÃ¼hrten, aus der DDR stammenden Rechts, war er nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab dem 01.01.1992 in einem rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen im wesentlichen genÃ¼genden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, unterstellt hat (vgl. BSG SozR 3, 8570 Â§ 1 Nr. 2).

Im Ã¼brigen sei darauf hingewiesen, daÃ der KlÃ¤ger auch ohne Anwendung von Â§ 6 Abs. 1 AAÃG dieselben Rangstellenwerte (Entgeltpunkte) im SGB VI wie bei der Anwendung des AAÃG hÃ¤tte erreichen kÃ¶nnen. Ab EinfÃ¼hrung der FZR hÃ¤ngt dies allerdings davon ab, ob er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sich auch in der FZR in dem dort vorgesehenen "HÃ¶chstumfang" zu versichern. Da der KlÃ¤ger von der DDR bis zum Beitritt niemals eine Versorgungszusage erhalten hatte, konnte er auch zu keinem Zeitpunkt die FZR-Sicherung wegen seines Vertrauens auf Zusatzversorgung im Alter hintanstellen. Es lag allein in seiner Entscheidungskompetenz, entsprechende FZR-BeitrÃ¤ge zur rentenrechtlichen Absicherung im Alter zu entrichten.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Gegen diese Entscheidung ist gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG das Rechtsmittel der Berufung erÃ¶ffnet.

S 16 RA 385/04 Urteil

in dem Rechtsstreit

Die 16. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz hat auf die mÃ¼ndliche Verhandlung in Chemnitz

am 21.09.2004

durch den Richter am Sozialgericht Kurths als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Kunzmann-Wernicke und Losleben fÃ¼r Recht erkannt:

Tenor:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) verpflichtet ist, BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte festzustellen.

Der im Jahre 1954 geborene KlÃ¤ger erwarb am 27.07.1978 an der Ingenieurschule fÃ¼r Maschinenbau L den AbschluÃ eines Ingenieurs der Fachrichtung Technologie der metallverarbeitenden Industrie.

AnschlieÃend arbeitete er vom 01.09.1978 bis Ã¼ber den 30.06.1990 hinaus als Beauftragter fÃ¼r Technologie, Fachtechnologe und zuletzt Gruppenleiter Grundfondswirtschaft im Kraftfahrzeug- und Rationalisierungsmittelbaubetrieb K â¦ (KRB) der SDAG "Wismut".

Von der DDR hat der KlÃ¤ger keine Versorgungszusage bzw. Bewilligung eines Rechts auf Versorgungsrente erhalten.

Den Antrag des KlÃ¤gers vom 11.02.2002 auf Feststellung der BeschÃ¤ftigungszeit vom 01.09.1978 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.12.2003 ab.

Gegen diese Entscheidung erhob der KlÃ¤ger am 29.12.2003 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.04.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, der KlÃ¤ger sei in dem von ihm geltend gemachten Zeitraum weder in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen, noch habe er einen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 habe der KlÃ¤ger als Ingenieur zwar eine seiner Qualifikation entsprechende BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt. Bei seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb habe es sich jedoch weder um einen volkseigenen Produktionsbetrieb, noch um einen im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24.05.1951 einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellten Betrieb gehandelt.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 19.04.2004 das Sozialgericht Chemnitz angerufen.

Zur BegrÃ¼ndung hat er angefÃ¼hrt, daÃ er seiner Ansicht nach die Voraussetzungen fÃ¼r eine Einbeziehung in das System der Altersversorgung der technischen Intelligenz erfÃ¼lle. Bei der SDAG "Wismut" habe es sich um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt. Dieser habe lediglich sowohl in deutschem, als auch in sowjetischem Besitz gestanden. Aus der Bezeichnung "Aktiengesellschaft" kÃ¶nne jedoch nicht entnommen werden, daÃ es sich bei dem Unternehmen um einen Privatbetrieb bundesdeutscher PrÃ¤gung gehandelt habe. Dies ergebe sich auch daraus, daÃ die SDAG "Wismut" im Register der

volkseigenen Wirtschaft eingetragen gewesen sei. Hilfsweise kÃ¶nne die SDAG "Wismut" im Ã¼brigen auch als gleichgestellter Betrieb im Sinne der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz angesehen werden. Die SDAG "Wismut" habe Uranerz gefÃ¶rdert, welches u.a. in Atomkraftwerken zur Stromerzeugung genutzt worden sei. Folglich habe es sich bei der SDAG "Wismut" um einen "Versorgungsbetrieb" im Bereich der Energieversorgung gehandelt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 18.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.04.2004 die Beklagte zu verurteilen, die BeschÃ¤ftigungszeit des KlÃ¤gers vom 01.09.1978 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich inhaltlich auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat die Akte der Beklagten beigezogen. Diese sowie die in der Klageakte enthaltenen SchriftsÃ¤tze der Beteiligten waren Grundlage der Entscheidung. Hierauf und auf den Ã¼brigen Akteninhalt wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Denn die angegriffenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in seinen Rechten.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung der geltend gemachten BeschÃ¤ftigungszeiten und dazugehÃ¶rigen Entgelte als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem durch die Beklagte.

Zur BegrÃ¼ndung wird auf die BegrÃ¼ndung des Bescheides der Beklagten vom 18.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.04.2004 verwiesen, der das Gericht mit den nachstehenden MaÃgaben folgt und auf die es sich nach Â§ 136 Abs. 3 SGG daher zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrÃ¼cklich bezieht.

Hierzu sei zur nochmaligen Verdeutlichung ausgefÃ¼hrt:

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG gilt das AAÃG fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften, die aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und

Sonderversorgungssystemen im "Beitrittsgebiet" (der DDR) erworben worden sind. Ist ein solcher Tatbestand gegeben, hat der zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger (Â§ 8 Abs. 4 AAÃG) â hier die Beklagte â dem RentenversicherungstrÃ¤ger die fÃ¼r die Berechnung der RentenhÃ¶he (genauer: die Ermittlung der sich aus diesen BeschÃ¤ftigungszeiten ergebenden Entgeltpunkte, Â§ 259 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI) erforderlichen Daten mitzuteilen (Â§ 8 Abs. 2 AAÃG) und dem Versicherten gegenÃ¼ber einen entsprechenden Bescheid zu erlassen (Â§ 8 Abs. 3 AAÃG).

Nach der stÃ¤ndigen und mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) setzt die Anerkennung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, die gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 AAÃG als Pflichtbeitragszeiten im Sinne des SGB VI "fingiert" werden, nicht zwingend voraus, daÃ diese ZugehÃ¶rigkeit ihre Grundlage in einem bindenden Verwaltungsakt findet, der von den dafÃ¼r zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden bis zum 30.06.1990 erteilt wurde. Vielmehr ist danach aus den Regelungen der Â§Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 5 Abs. 2 AAÃG zu folgern, daÃ fÃ¼r die Zuordnung von BeschÃ¤ftigungszeiten zu einem Versorgungssystem nicht alleine darauf abgestellt werden kann, inwieweit eine entsprechende Anwartschaft schon bereits zu DDR-Zeiten begrÃ¼ndet worden ist. Vielmehr ist darÃ¼ber hinaus zu prÃ¼fen, ob der jeweilige Versicherte â aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage, â nach der am 31.07.1991 bestehenden bundesrechtlichen Rechtslage im nunmehr rechtsstaatlichen Umfeld unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes einen "Anspruch auf eine Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hÃ¤tte (s. z.B. Urteil des BSG vom 09.04.2002 â B 4 RA 42/01 R).

Dabei hÃ¤ngt ein solcher Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (GBl. der DDR I Nr. 93 S. 839) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung (DB) zu dieser Verordnung vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487) von drei (persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen) Voraussetzungen ab. Denn dieses System war generell eingerichtet fÃ¼r a) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren und b) die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben, und zwar c) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Urteil des BSG vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R).

Diese Voraussetzungen mÃ¼ssen, da die Zusatzversorgungssysteme der DDR geschlossen wurden und es demgemÃ¤Ã um eine reine Anwartschaft geht, zum Stichtag 30.06.1990 auch kumulativ noch vorgelegen haben. Auf diesen Punkt ist nochmals besonders hinzuweisen â nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt eine nachtrÃ¤gliche â faktische â Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem bei Personen, die in der DDR keine ausdrÃ¼ckliche Versorgungszusage erhalten haben, nÃ¤mlich nur dann in Betracht, wenn diese Personen zum letztmÃ¶glichen Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Zusage â also zum Zeitpunkt der SchlieÃung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 â

aufgrund ihrer persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen wenigstens noch die theoretische Chance (Anwartschaft) hatten, eine Versorgungszusage zu erhalten.

Im vorliegenden Fall erfÃ¼llte der KlÃ¤ger zwar die Voraussetzungen a) und b), d.h., er war Ingenieur und auch tatsÃ¤chlich ingenieurtechnisch tÃ¤tig.

Die Voraussetzung c) war jedoch am 30.06.1990 nicht erfÃ¼llt.

Bei der SDAG "Wismut" handelte es sich entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Sinne der Versorgungsordnung.

FÃ¼r die bundesrechtliche Bedeutung des Ausdrucks "volkseigener Betrieb" im Sinne des Versorgungsrechts kommt es auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.06.1990 an, an den der Bundesgesetzgeber angeknÃ¼pft hat. Dieser erschlieÃt sich in erster Linie aus den einschlÃ¤gigen Verordnungen der DDR. Er umfaÃt nur "volkseigene" Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens (BSG, Urt. v. 09.04.2002 â B 4 RA 3/02 R; Urt. v. 09.04.2002 â B 4 RA 36/01 R).

Mit Blick auf den hier maÃgebenden Stichtag fÃ¼r die bundesrechtliche AnknÃ¼pfung (30.06.1990) ist auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR abzustellen, wie er sich aus der KombinatsVO vom 08.11.1979 (GBl. I, 355) und der zu ihr fÃ¼hrenden Entwicklung ablesen lÃ¤Ãt. Danach wurde ein VEB durch Entscheidung des zustÃ¤ndigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs gegrÃ¼ndet (Â§ 35 Abs. 1 S. 1 KombinatsVO). Er war einem Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt (Â§ 31 Abs. 1 S. 1 KombinatsVO) und konnte ein Statut haben (Â§ 31 Abs. 5 KombinatsVO). Ferner fÃ¼hrte er einen Namen, der die Bezeichnung "VEB" enthalten muÃte und trat unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf (Â§ 31 Abs. 3 KombinatsVO).

Der BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers fÃ¼hrte wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums jedoch nicht die Bezeichnung "VEB". Der Betrieb fÃ¼hrte vielmehr die Bezeichnung "Aktiengesellschaft". Damit war er aber kein volkseigener Betrieb im Sinne der Kombinatsverordnung. Daran Ã¤ndert sich auch nicht dadurch etwas, daÃ die SDAG "Wismut" tatsÃ¤chlich im Handelsregister Teil C â Register der volkseigenen Wirtschaft â eingetragen war. Zwar ist es richtig, daÃ volkseigene Betriebe in das Handelsregister Teil C einzutragen waren. Einem entsprechenden UmkehrschluÃ kommt jedoch keine konstitutive Wirkung, sondern allenfalls eine Indizwirkung zu. Diese Indizwirkung wird aber im konkreten Fall der SDAG "Wismut" durch die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Gegebenheiten gerade nicht erhÃ¤rtet. Denn bei der Differenzierung handelt es sich hier insoweit nicht einfach um zu vernachlÃ¤ssigende unterschiedliche Begrifflichkeiten bei ansonsten gleicher Sachlage. Es ergibt sich vielmehr bereits aus dem Wortsinn, daÃ ein "volkseigener" Betrieb im Volkseigentum, d.h. im Eigentum des Volkes, gestanden haben muÃ. Gemeint war damit selbstverstÃ¤ndlich das "Volk" der DDR. Bei der SDAG "Wismut" handelte es sich aber um eine Kapitalgesellschaft, bei der hilfsweise noch nicht einmal die Gesellschaftsanteile vollstÃ¤ndig in DDR-Volks- bzw. Staatseigentum standen. Die UmstÃ¤nde, die fÃ¼r die Wahl der Rechtsform der

SDAG maÃgeblich gewesen sein mÃ¶gen, sind insoweit irrelevant. Eine mÃ¶gliche Einzelfallentscheidung im Hinblick auf solche Fragen kann nicht Grundlage einer sachorientierten Entscheidung sein, da insoweit zwangslÃ¤ufig auf eine in der DDR Ã¼bliche (ggf. willkÃ¼rliche) Praxis zurÃ¼ckgegriffen werden mÃ¼Ãte. Im Gegenteil â dies sei als obiter dictum bemerkt â ist aber aus der Geschichte allgemein bekannt, daÃ die Sowjetunion sehr wohl GrÃ¼nde hatte, diesen Betrieb, der als fÃ¼r die damalige nationale AufrÃ¼stung wichtig erachtet wurde, anders alle sÃ¤mtliche anderen vergleichbaren Betriebe der DDR gerade nicht im Volkseigentum des Satellitenstaates DDR stehen zu lassen, sondern ihm die Rechtsform einer sowjetisch-deutschen Aktiengesellschaft zu geben. Die erfolgte Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft ist daher eher als propagandistisches Wunschdenken der DDR anzusehen und gerade nicht als Wiedergabe der tatsÃ¤chlichen rechtlichen VerhÃltnisse.

Das Bundessozialgericht hat im Ã¼brigen mit Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 3/02 R, zur auch als Kapitalgesellschaft organisierten "Interflug GmbH" der DDR entschieden:

Tenor:

"Die Interflug war eine GmbH und damit nach gesellschaftsrechtlichem Status bzw. der Gesellschaftsform kein volkseigener Betrieb (nachfolgend: VEB) i.S. der bundesrechtlichen AVItech. Der staatliche Sprachgebrauch der DDR im Bereich der AVItech und deren Staatspraxis hierzu (Stand: 30. Juni 1990) geben keinen Beleg, die DDR habe zum Stichtag die Interflug GmbH versorgungsrechtlich als VEB und ferner als Produktionsbetrieb qualifiziert. Die zum Teil andere Beurteilung in der Literatur der DDR betrifft den sonstigen Binnen-Rechtsbereich der DDR und stÃ¼tzt sich im Wesentlichen darauf, daÃ die Rechtsstellung der Interflug, ihre Struktur und Leitung den fÃ¼r einen VEB geltenden Prinzipien der sozialistischen WirtschaftsfÃ¼hrung entsprochen hÃ¤tten und diese Prinzipien im Gesellschaftsvertrag ausgestaltet worden seien (so Autorenkollektiv unter Leitung von Teuchert, Luftrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1987, S. 149). Diese Auffassung lÃ¤sst â beilÃ¤ufig (obiter dictum) gesprochen â auÃer Acht, dass die Interflug GmbH als Betrieb der volkseigenen Wirtschaft zwar in wesentlichen Bereichen wirtschaftsrechtlich einem VEB gleichstand, rechtlich aber nicht den Status eines VEB hatte. Dies wiederum berÃ¼cksichtigt die zivilrechtliche Literatur der DDR, indem sie darauf verweist, dass bestimmte fÃ¼r die Volkswirtschaft bedeutsame Betriebe nicht als VEB organisiert wurden, sondern aus einer Reihe von GrÃ¼nden als Gesellschaften im Rahmen des "sanktionierten Rechts", so z.B. die SDAG Wismut und die Mitropa als Aktiengesellschaften und die Interflug als Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (Autorenkollektiv unter Leitung von GÃ¶hring und Posch, Zivilrecht, Teil 1, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981, S. 107 f.) â¦ Schon die unterschiedlichen Rechts- bzw. Gesellschaftsformen und die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erlauben es nicht, von einer IdentitÃ¤t der rechtlichen Bedeutungen von "VEB" und "GmbH" im Binnenrecht der DDR, geschweige denn von einer solchen gerade im Versorgungsrecht der AVItech in der DDR am 30. Juni 1990 zu sprechen."

Dem schlieÃt sich das erkennende Gericht wie gesehen an.

Die SDAG "Wismut" war auch nicht einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt. Aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung ergeben sich hierfÃ¼r keine Anhaltspunkte. Dort sind genannt: wissenschaftliche Institute, Forschungsinstitute, Versuchsstationen, Laboratorien, KonstruktionsbÃ¼ros, technische Hochschulen, technische Schulen, Bauakademie und Bauschulen, Bergakademie und Bergbauschulen, Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schiffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens, Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene GÃ¼ter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie), Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Hierunter fÃ¤llt der ehemalige BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers erkennbar nicht. Insbesondere war die SDAG "Wismut" kein Energieversorgungsbetrieb, denn dort wurde nicht Energie produziert, sondern primÃ¤r Erz gefÃ¶rdert. Es handelte sich damit um einen Bergbaubetrieb und nicht um einen Energieversorger. Die Umsetzung des Erzes in BrennstÃ¤be und nachfolgend in Energie erfolgte in ganz anderen Betrieben. FÃ¼r die PrÃ¼fung der Gleichstellung ist jedoch stets allein das konkrete Profil des BeschÃ¤ftigungsbetriebes des KlÃ¤gers maÃgeblich und nicht die weitere Entwicklung, die ein Teil der gefÃ¶rderten GÃ¼ter spÃ¤ter in anderen Bereichen der Volkswirtschaft nahm.

Es kann auch dahinstehen, ob die â erst nach ErlaÃ der o.g. Bestimmung gegrÃ¼ndete â SDAG "Wismut" nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in der DDR vor dem 30.06.1990 den volkseigenen Betrieben weitgehend wirtschaftsrechtlich gleichgestellt war. Es kommt bundesrechtlich nicht auf eine wirtschaftsrechtliche, sondern allein auf die versorgungsrechtliche Gleichstellung im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 der 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung an. Denn nur hieran hat der Einigungsvertrag angeknÃ¼pft, u.a. schon allein aus dem Grund, um auszuschlieÃen, daÃ nicht abschÃ¤tzbare finanzielle Lasten auf die Beitrags? und Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland Ã¼bertragen wÃ¼rden (BSG, Urteil vom 09.04.2002 Az.: B 4 RA 3/02 R). Eine nachtrÃ¤gliche Einbeziehung der erst spÃ¤ter gegrÃ¼ndeten SDAG "Wismut" in das Versorgungssystem hat der DDR-Gesetzgeber trotz reichlicher Gelegenheit wÃ¤hrend des danach noch 35-jÃ¤hrigen weiteren Fortbestehens der DDR nicht vorgenommen. Dieses Nichthandeln des DDR-Gesetzgebers kann heute nicht durch eine quasi-gesetzgeberische Auslegung der bundesdeutschen Gerichte ersetzt werden.

Aus bundesrechtlicher Sicht kommt es bei der Auslegung dieser DurchfÃ¼hrungsbestimmung auch weder auf die praktische Handhabung der Versorgungsordnungen durch die DDR, noch auf deren Verwaltungspraxis an. Damit wird ausgeschlossen, daÃ beliebige UmstÃ¤nde auÃerhalb des von den Texten der Versorgungsordnung vorgegeben Rahmens, die sich mangels gesicherter faktischer Beurteilungsgrundlage gerade nicht willkÃ¼rfrei erschlieÃen lassen, bei der Auslegung herangezogen werden. Das bedeutet zugleich, daÃ es dem Gericht verwehrt ist, Ã¼ber den Rahmen des Â§ 1 AAÃG hinaus Fallgruppen zu entwickeln, die nicht von dem Sichtungs- und Reinigungsprogramm des AAÃG erfaÃt sein konnten.

Der KlÃ¤ger hÃ¤tte also im Ergebnis auch nach dem Text der Versorgungsordnung der DDR selbst im Jahre 1990 keinen Anspruch auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem gehabt. DemgemÃ¤Ã kann sich aber auch unter bundesrechtlicher Betrachtung kein solcher Anspruch ergeben, da keine Veranlassung besteht, den KlÃ¤ger nachtrÃ¤glich besser zu stellen, als er unter den damaligen Bedingungen gestanden hÃ¤tte.

Die Vorschriften des Einigungsvertrages und des AAÃG sind insoweit in sich auch verfassungsgemÃ¤Ã. Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne WillkÃ¼rverstoÃ anknÃ¼pfen. Artikel 3 Grundgesetz gebietet nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben kÃ¶nnten, abzusehen und sie "rÃ¼ckwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÃ¼nstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dÃ¼rfen (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 100, 138, 190 ff.). Der Bundesgesetzgeber hat im Â§ 1 Abs. 1 AAÃG in begrenztem Umfang DDR-WillkÃ¼r ausgeschaltet (vgl. zu Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2, 8). Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31.12.1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes Ã¼berfÃ¼hrten, aus der DDR stammenden Rechts, war er nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab dem 01.01.1992 in einem rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen im wesentlichen genÃ¼genden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, unterstellt hat (vgl. BSG SozR 3, 8570 Â§ 1 Nr. 2).

Im Ã¼brigen sei darauf hingewiesen, daÃ der KlÃ¤ger auch ohne Anwendung von Â§ 6 Abs. 1 AAÃG dieselben Rangstellenwerte (Entgeltpunkte) im SGB VI wie bei der Anwendung des AAÃG hÃ¤tte erreichen kÃ¶nnen. Ab EinfÃ¼hrung der FZR hÃ¤ngt dies allerdings davon ab, ob er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sich auch in der FZR in dem dort vorgesehenen "HÃ¶chstumfang" zu versichern. Da der KlÃ¤ger von der DDR bis zum Beitritt niemals eine Versorgungszusage erhalten hatte, konnte er auch zu keinem Zeitpunkt die FZR-Sicherung wegen seines Vertrauens auf Zusatzversorgung im Alter hintanstellen. Es lag allein in seiner Entscheidungskompetenz, entsprechende FZR-BeitrÃ¤ge zur rentenrechtlichen Absicherung im Alter zu entrichten.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Gegen diese Entscheidung ist gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG das Rechtsmittel der Berufung erÃ¶ffnet.

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024